

Merkblatt

Verbot der Ablagerung von Grün- und anderen Abfällen im Wald

Der Wald ist weder ein Komposthaufen noch eine Abfalldéponie

- Abfälle jeglicher Art sind über Sammelstellen oder Grün- und Kehrrichtabfuhr zu entsorgen!
- Verwilderte Gartenpflanzen (Neophyten) beeinträchtigen die Vegetation in unseren Wäldern!
- Im Wald sind Ablagerungen und wilde Déponien von Abfällen jeglicher Art verboten!
- Auch Grün- und Gartenabfälle, Kompost, Rasenschnitt, Obstbaumschnitte, Wurzelstöcke, verregnetes Heu, Schnittholz, etc. sind fachgerecht und ausserhalb des Waldes zu entsorgen.
- Das Verbrennen dieser Abfälle ist im Freien nicht erlaubt.

Wer illegal Grün- und andere Abfälle jeglicher Art im Wald entsorgt, nutzt den Wald nachteilig und macht sich gemäss Art. 16 des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz; SR 921.0) strafbar und muss mit einer Anzeige von Grundeigentümer/in oder Forstdienst des Kantons Zug rechnen.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Amt für Wald und Wild, Ägerstrasse 56, 6300 Zug, Tel. 041 728 35 23, e-mail info.afw@zg.ch.

Amt für Wald und Wild, 25. April 2013